

Vierte Satzung zur Änderung der Rahmenpromotionsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Rahmenpromotionsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 22. Juni 2010 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 34, Nr. 1, S. 26), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Mai 2020 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 44, Nr. 1, S. 26), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender § 4 eingefügt:
„§ 4 Betreuung der Dissertation“
 - b) Die bisherigen §§ 4 bis 26 werden zu den §§ 5 bis 27.
 - c) In § 7 werden ein Komma und die Worte „Beendigung des Promovendenverhältnisses“ angefügt.
 - d) In § 11 werden die Worte „Betreuung und“ gestrichen.
 - e) § 23 wird wie folgt gefasst:
„§ 23 Binationale Promotionsverfahren (Cotutelle-Verfahren)“
2. In § 1 Abs. 4 werden die Worte „nach Art. 64 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.
3. In § 3 Abs. 3 wird der Verweis „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG durch den Verweis „Art. 51 Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 in der jeweils gültigen Fassung (BayHIG)“ ersetzt.
4. Es wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Betreuung der Dissertation

- (1) ¹Die Thematik der Dissertation muss mit einem haupt- oder nebenberuflichen Hochschullehrer oder einer haupt- oder nebenberuflichen Hochschullehrerin gemäß Art. 19 Abs. 1 BayHIG vereinbart werden, der oder die als Betreuer oder Betreuerin das Promotionsvorhaben begleitet. ²Eine Ko-Betreuung ist möglich. ³Die Thematik der Dissertation kann auch mit Personen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 vereinbart werden, die das Promotionsvorhaben im Rahmen einer Ko-Betreuung mit einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin als Betreuer oder Betreuerin begleiten können; die Fachpromotionsordnungen können dazu nähere Regelungen treffen. ⁴Zwischen dem Promovenden oder der Promovendenin und dem Betreuer oder der Betreuerin wird eine Betreuungsvereinbarung entsprechend der Anlage geschlossen.
- (2) ¹Betreuungsberechtigt sind Mitglieder der entsprechenden Fakultät. ²Bei interdisziplinären fakultätsübergreifenden Promotionsvorhaben sind auch Mitglieder entsprechender anderer Fakultäten betreuungsberechtigt. ³Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen einer anderen Hochschule können im Rahmen einer Ko-Betreuung als Betreuende eingebunden werden. ⁴Im Rahmen einer kooperativen Promotion (Art. 97 Abs. 1 Satz 5 BayHIG) sind auch Professoren und Professorinnen einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Kunsthochschule betreuungsberechtigt. ⁵Im Rahmen von Kooperationen mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen können Personen der

wissenschaftlichen Einrichtung entsprechend der Kooperationsvereinbarung betreuungsberechtigt sein.

- (3) Endet die Mitgliedschaft des Betreuers oder der Betreuerin in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt oder tritt er oder sie in den Ruhestand, ist er oder sie berechtigt, bereits gemäß § 7 Abs. 3 angenommene Promotionsvorhaben bis zur Fertigstellung zu betreuen.
 - (4) ¹In Fällen, in denen das Betreuungsverhältnis beendet wird und das Promovendenverhältnis nicht gemäß § 7 Abs. 6 widerrufen wird, hat sich der Promovend oder die Promovendin um eine neue Betreuerin bzw. einen neuen Betreuer zu bemühen; dabei erhält er oder sie Unterstützung durch den Promotionsausschuss. ²Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss unverzüglich mitzuteilen. ³Ist kein geeigneter Betreuer oder keine geeignete Betreuerin verfügbar, so wird das Promotionsverfahren ohne Betreuer oder Betreuerin fortgesetzt und beendet.“
5. Die bisherigen §§ 4 bis 26 werden zu den §§ 5 bis 27.
 6. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird der Verweis „Art. 60 BayHSchG“ durch den Verweis „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.
 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden ein Komma und die Worte „Beendigung des Promovendenverhältnisses“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Hochschulzugangsberechtigung“ die Worte „im Original oder in beglaubigter Kopie“ angefügt.
 - bb) In Nr.3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt und nach dem Wort „Nr. 1“ die Worte „im Original oder in beglaubigter Kopie“ angefügt.
 - cc) Nr. 6 wird gestrichen und die bisherige Nr. 7 wird zu Nr. 6.
 - dd) In Nr. 6 werden das Semikolon und die Worte „die Fachpromotionsordnungen können davon abweichend eigene Musterformulare sowie nähere Regelungen zur Betreuungsvereinbarung“ enthalten.
 - d) In Abs. 5 wird der Verweis „Art. 40 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG“ durch den Verweis „Art. 94 Abs. 3 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.
 - e) Es werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

„(6) ¹Die Annahme als Promovend oder Promovendin kann durch den Promotionsausschuss aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere, wenn

 1. die Annahme durch Täuschung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt wurde,
 2. der Promovend oder die Promovendin wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß der Ordnung zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in der jeweils gültigen Fassung begangen hat,
 3. das Betreuungsverhältnis aus von dem Promovenden oder der Promovendin zu vertretenden Gründen beendet wird,
 4. der Nachweis der Immatrikulation gemäß Abs. 5 nach angemessener Fristsetzung nicht erbracht wird,
 5. trotz hinreichender Betreuung gemäß der geschlossenen Betreuungsvereinbarung nicht zu erwarten ist, dass die Promotion erfolgreich beendet werden kann.

²Die Fachpromotionsordnungen können dazu nähere Regelungen treffen.

³Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses ist dem Promovenden und der

Promovendin Gelegenheit zur Äußerung zu geben und in der Regel eine Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin einzuholen. ⁴Der Widerruf durch den Promotionsausschuss erfolgt schriftlich. ⁵Nach Rechtskraft des Widerrufbescheids ist das Promovendenverhältnis beendet und der Promovend oder die Promovendin wird exmatrikuliert, soweit er oder sie immatrikuliert ist. ⁶Aufgrund der Beendigung durch Widerruf gilt die Promotion nicht als erfolglos versucht.

(7) Der Promovend oder die Promovendin kann das Promovendenverhältnis durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses beenden, solange dem Promovenden oder der Promovendin weder eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist noch die mündliche Prüfung begonnen hat.

(8) ¹Zwischen der Annahme als Promovend oder Promovendin und dem Promotionsantrag gemäß § 8 sollen nicht mehr als sechs Jahre liegen. ²Die 6-Jahres-Frist verlängert sich bei Kinderbetreuung im Sinne des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) und bei der Inanspruchnahme von Mutterschutzzeiten, Elternzeiten und Pflegezeiten entsprechend. ³Bei Vorliegen weiterer nicht zu vertretender Gründe, wird die Frist entsprechend der nicht zu vertretenden Verzögerungszeit auf Antrag verlängert. ⁴Auf begründeten Antrag, in dem zu belegen ist, wie die Dissertation in einem angemessenen Zeitraum erfolgreich abgeschlossen werden kann, kann der Promotionsausschuss eine Verlängerung der 6-Jahres-Frist genehmigen. ⁵Wird die zulässige Frist überschritten, endet das Promovendenverhältnis durch Widerruf der Annahme als Promovenden oder Promovendin des Promotionsausschusses gegenüber dem Promovenden oder der Promovendin und der Promovend oder die Promovendin werden nach Rechtskraft des Widerrufbescheids exmatrikuliert, soweit er oder sie immatrikuliert sind. ⁶Aufgrund der Beendigung gilt die Promotion nicht als erfolglos versucht.

⁷Die Fachpromotionsordnungen können zur Beendigung des Promovendenverhältnisses nähere oder abweichende Regelungen treffen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Nr. 6 werden die Worte „Referent/-in und Korreferent/-in“ durch die Worte „Gutachter oder Gutachterinnen“ ersetzt.

9. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „den Referenten oder die Referentin und den Korreferenten oder die Korreferentin“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Diese bilden die Prüfungskommission für die Disputation; sie besteht in der Regel aus vier Mitgliedern, und zwar aus

1. einem Mitglied des Promotionsausschusses;

2. dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin und dem Zweitgutachter oder der Zweitgutachterin;

3. einem weiteren zur Abnahme von Promotionen berechtigten Prüfenden, der einer anderen Fächergruppe als der Erstgutachter oder die Erstgutachterin angehören kann.“

c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Nähere zur Zusammensetzung der Prüfungskommissionregeln die Fachpromotionsordnungen, die auch abweichende Regelungen treffen können.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „deutscher“ die Worte „oder englischer Sprache“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Falls die Dissertation in einer anderen Sprache als deutsch oder englisch abgefasst werden kann, ist der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.“
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „abweichend davon“ gestrichen.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 9 werden zu den Abs. 1 bis 8.
- c) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Über die Dissertation werden von dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 zwei Gutachten eingeholt.“
- d) Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„²Die Gutachten müssen unabhängig voneinander verfasst werden. ³Erstgutachter oder Erstgutachterin und Zweitgutachter oder Zweitgutachterin beurteilen die Dissertation in getrennten schriftlichen Gutachten und beantragen deren Annahme oder Ablehnung.“
- e) In Abs. 2 werden die bisherigen Sätze 3 bis 6 zu den Sätzen 4 bis 7.
- f) Abs. 3 Sätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„¹Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Vorlage der Dissertation abzugeben. ²Die Gutachten haben in einem gesonderten Absatz Hinweise für eine gegebenenfalls notwendige Überarbeitung und Änderung in Bezug auf die Veröffentlichung der Dissertation im Sinne von § 18 zu enthalten, die dem Promovenden oder der Promovenden im Fall der Annahme der Dissertation durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses mitgeteilt werden. ³Widerspricht der Promovend oder die Promovenden den Hinweisen gemäß Satz 2 und kann keine einvernehmliche Lösung zwischen Promovend oder Promovenden und Gutachter oder Gutachterin hergestellt werden, entscheidet der Promotionsausschuss auf begründeten Antrag des Promovenden oder der Promovenden über die Notwendigkeit der Umsetzung der Hinweise nach Stellungnahme des Gutachters oder der Gutachterin. ⁴Lehnen sowohl Erstgutachter oder Erstgutachterin als auch Zweitgutachter oder Zweitgutachterin die Dissertation ab, ist das Promotionsverfahren beendet; eine Auslage nach Abs. 6 findet in diesem Fall nicht statt.“
- g) In Abs. 3 wird der bisherige Satz 4 zu Satz 5.
- h) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Abs. 1 2 und 3 Satz 1 gelten entsprechend.“
- i) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Dekanat“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „abzugeben“ das Komma und die Worte „in der sie unter Darlegung der Gründe Einwände gegen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorbringen können“ gestrichen sowie nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.

j) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Referent oder Referentin und Korreferent oder Korreferentin“ durch die Worte „Erstgutachter oder Erstgutachterin und Zweitgutachter oder Zweitgutachterin“ ersetzt sowie die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird der Verweis „Abs. 4 Satz 4“ durch den Verweis „Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.

k) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Verweis „Abs. 3 bis 7“ durch den Verweis „Abs. 2 bis 6“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird der Verweis „Abs. 4 Satz 4“ durch den Verweis „Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.

12. In § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann die mündliche Prüfung mittels Videokonferenz vollständig online oder in hybrider Form durchgeführt werden. ²Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls entscheidet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses. ³Für die Durchführung der mündlichen Prüfung mittels Videokonferenz ist die schriftliche oder elektronische Einwilligung des Promovenden oder der Promovendin sowie aller Mitglieder der Prüfungskommission erforderlich. ⁴Die Einwilligungen sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. ⁵Im Falle einer öffentlichen Disputation ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. ⁶Eine Aufzeichnung der mündlichen Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) In Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Änderungen in der Besetzung werden dem Promovenden oder der Promovendin unverzüglich mitgeteilt.“

c) In Abs. 3 Satz 1 wird der Verweis „§ 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5“ durch den Verweis „§ 11 Abs. 2 Sätze 4 bis 6“ ersetzt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird der Verweis „§§ 11 bis 15“ durch den Verweis „§§ 12 bis 16“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird der Verweis „§10 Abs. 4 Satz 4“ durch den Verweis „§ 11 Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung berücksichtigt ggf. die Überarbeitungshinweise der Gutachter oder Gutachterinnen gemäß § 11 Abs. 3

Satz 2 und ist von diesen mittels des dafür von der KU vorgesehenen Formulars zu genehmigen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Worten „ist der wissenschaftliche Öffentlichkeit“ die Worte „in Form von Monographien“ eingefügt.

bb) Satz 1 Buchst. b wird gestrichen und der bisherige Buchst. c wird zu Buchst. b.

cc) Satz 1 Buchst. b werden die Worte „drei zitierfähigen und dauerhaft gebundenen“ durch die Worte „fünf zitierfähigen und in Buchbinderqualität gebundenen“ ersetzt.

dd) In Satz 2 wird der Verweis „Satz 1 Buchst. c“ durch den Verweis „Satz 1 Buchst. b“ ersetzt.

c) Abs. 2 Sätze 4 bis 9 werden zu Abs. 3 Sätze 1 bis 6.

d) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Im Fall der kumulativen Dissertation erfolgt die Verbreitung durch die Ablieferung von acht zitierfähigen in Buchbinderqualität gebundenen Exemplaren der Dissertation an die Universitätsbibliothek oder durch eine Online-Publikation gemäß Satz 1 Buchst. b, wobei die Dissertation aus dem Titelblatt sowie einem Ausdruck aller Einzelbeiträge mit Synopse gemäß der jeweiligen Fachpromotionsordnung besteht.“

e) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „den Name der Referentin oder des Referenten sowie der Korreferentin oder des Korreferenten“ durch die Worte „in den Pflichtabgaben auch den Namen des Erstgutachters oder der Erstgutachterin sowie des Zweitgutachters oder der Zweitgutachterin“ ersetzt.

16. In § 19 Abs. 2 wird Satz 1 nummeriert und folgender Satz 2 angefügt:

„Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.“

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

b) In Abs. 5 werden nach dem Wort „mündlichen“ ein Komma und das Wort „elektronischen“ eingefügt.

18. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird der Verweis „§§ 18 und 20“ durch den Verweis „§§ 19 und 21“ ersetzt.

19. §§ 23 und 24 werden wie folgt gefasst:

„§ 23

Binationale Promotionsverfahren (Cotutelle-Verfahren)

(1) ¹Promotionsverfahren können im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Einrichtung mit Promotionsrecht (bi-nationales Promotionsverfahren/ Cotutelle-Verfahren) durchgeführt werden. ²Dies setzt voraus, dass

1. mit der Partneereinrichtung eine Kooperationsvereinbarung über die grenzüberschreitende Co-Betreuung des Promotionsvorhabens abgeschlossen

wurde, die einen mindestens halbjährigen Aufenthalt an der Partnereinrichtung vorsehen soll, und

2. der Kandidat bzw. die Kandidatin sowohl nach § 7 als auch nach den einschlägigen Regelungen der Partnereinrichtung als Promovend oder Promovendin angenommen worden ist.

(2) ¹Die Kooperationsvereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 soll Einzelheiten und Regelungen hinsichtlich des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten; insbesondere muss für die Promotion die Vorlage einer Dissertation sowie eine mündliche Prüfungsleistung erforderlich und eine Immatrikulation des Bewerbers oder der Bewerberin an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt verpflichtend sein. ²Die Kooperationsvereinbarung soll die für die Durchführung des Verfahrens federführende Einrichtung festlegen; das Verfahren wird nach den Regularien der federführenden Einrichtung unter Berücksichtigung der in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Bestimmungen geführt.

(3) ¹Der Promotionsausschuss der Fakultät ist für das Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung zuständig. ²Der Promotionsausschuss legt dem Fakultätsrat die Kooperationsvereinbarung zur Beschlussfassung vor. ³Die Vereinbarung ist von dem Promovenden oder der Promovendin, den Betreuenden und den Leitern oder Leiterinnen der Hochschulen zu unterzeichnen.

§ 24

Verfahren bei binationalen Promotionsverfahren

(1) Sofern die KU federführend für die Durchführung der Promotion in gemeinsamer Betreuung ist, erfolgt das Promotionsverfahren nach den Bestimmungen dieser Rahmenpromotionsordnung und der jeweiligen Fachpromotionsordnung soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen wurden.

(2) Der Promovend oder die Promovendin wird von je einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der beiden Einrichtungen betreut. ²Die Betreuer oder Betreuerinnen sind grundsätzlich gleichzeitig die beiden Gutachter oder Gutachterinnen der Dissertation ¹Die Dissertation soll entweder in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden; mit Zustimmung der beiden Betreuenden und des Promotionsausschusses kann in der Kooperationsvereinbarung auch eine andere Sprache festgelegt werden. ²Sofern eine andere Sprache vereinbart wird, hat der Promovend oder die Promovendin der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung der Dissertation in deutscher Sprache beizufügen. ³Liegt die Partneruniversität nicht im deutschsprachigen Ausland, haben die beiden Gutachter oder Gutachterinnen ihre Gutachten in englischer Sprache vorzulegen.

(3) Wird die mündliche Promotionsleistung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt abgelegt, findet die Prüfung in Form einer Disputation nach § 12 unter angemessener Beteiligung der Partnereinrichtung statt.

(4) Findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Universität statt, so soll der Betreuer oder die Betreuerin der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüfer oder Prüferin angehören.

(5) Prüfungssprachen der mündlichen Prüfung ist in der Regel die Sprache des Landes, in dem die mündliche Prüfung stattfindet oder Englisch.

(6) ¹Die Promotion wird in der Regel auf einer Urkunde bescheinigt, die von beiden Einrichtungen ausgestellt wird; sie wird gegebenenfalls zweisprachig ausgestellt. ²Sie ist mit dem Siegel der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und der Partnereinrichtung zu versehen. ³Auf der Urkunde soll entweder eine einheitliche Gesamtnote der Promotion ausgewiesen oder neben der deutschen die äquivalente ausländische Note mit Vermerk aufgeführt werden. ⁴Die grenzüberschreitende Ko-Betreuung wird auf der Urkunde oder einem Begleitschreiben vermerkt.

(7) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der Promovend oder die Promovendin den Doktorgrad der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und den Doktorgrad der ausländischen Einrichtung. ²Der Promovend oder die Promovendin ist berechtigt, nur einen der beiden Doktore, nicht aber beide gemeinsam, zu führen; ein binationales Promotionsverfahren begründet keinen Anspruch, einen doppelten Doktorgrad zu führen.

(8) Für die Vervielfältigung und Veröffentlichung der Dissertation sowie für die Abgabe der Pflichtexemplare gelten die jeweiligen Bestimmungen der beiden Hochschulen.“

20. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage zur Rahmenpromotionsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt:
„Musterformular zur Betreuungsvereinbarung zur Promotion“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6



Betreuungsvereinbarung zur Promotion

Betreuer/in:

Fakultät, Lehrstuhl/Professur:

Promovend/in:

Arbeitstitel der Dissertation:

Diese Betreuungsvereinbarung ist gemeinsam von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Promotion und der /dem Promovierenden auszufüllen, nach Bedarf ggf. mit Unterstützung durch den Bereich Akademische Karrieren.

Bitte beachten Sie zudem, dass diese Betreuungsvereinbarung erst nach Annahme als Doktorand/in durch den Promotionsausschuss der zuständigen Fakultät Gültigkeit erlangt. Alle Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Unterzeichnenden.

Die vorliegende Betreuungsvereinbarung unterliegt der **Rahmenpromotionsordnung** der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt sowie der entsprechenden **Fachpromotionsordnung** der zuständigen Fakultät in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Die vorliegende Betreuungsvereinbarung orientiert sich an den entsprechenden **Empfehlungen** der **Deutschen Forschungsgemeinschaft** sowie den **Principles for Innovative Doctoral Training** der EU.

1. Ziel und Zweck

Die Betreuungsvereinbarung ist Ausdruck des beiderseitigen Willens von Betreuenden und Promovierenden, im Hinblick auf die angestrebte Promotion vertrauensvoll und zielführend zusammenzuarbeiten. Im Sinne einer **bilateralen Absichtserklärung** bietet sie einen Orientierungsrahmen, ohne dass hieraus jedoch rechtswirksame Ansprüche abgeleitet werden können.

2. Beteiligte Personen

Promovend/in:	Name, Vorname Kontaktdaten
Betreuer/in:	Name, Vorname, akademischer Grad Kontaktdaten
Zusätzlich in die Betreuung involvierte Personen (z.B. weitere Ko-Betreuende): (falls schon zu diesem Zeitpunkt vorhanden)	Name, Vorname, akademischer Grad Kontaktdaten
Art der Dissertation	Monographisch – kumulativ, ggf. Sprache der Dissertation, Cotutelle etc.

3. Kurze Beschreibung des geplanten Dissertationsvorhabens

4. Zeit- und Arbeitsplan

5. Aufgaben und Pflichten der Promovendin bzw. des Promovenden

6. Aufgaben und Pflichten der Betreuerin bzw. des Betreuers

7. Geplante Qualifizierungsmaßnahmen

8. Vereinbarung zu Autorenschaften

9. Vereinbarung zu Nutzungsrechten für die Forschungsdaten

10. Finanzierungsbedarfe für z.B. Konferenzreisen, Forschungsaufenthalte, Weiterbildungen, Druckkosten, Incentives

11. Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Dokumentes bekennen sich beide Seiten zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis gemäß gängiger nationaler und internationaler Standards. Zugleich bestätigen die Unterzeichnenden hiermit, diese Empfehlungen zur Kenntnis genommen zu haben, und verpflichten sich ferner, die Bestimmungen der „Ordnung zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ der KU in ihrer gültigen Fassung zu beachten.

12. Weitere sonstige Absprachen und Vereinbarungen

13. Inkrafttreten, Dauer und Änderung der Betreuungsvereinbarung

Das hier vereinbarte Betreuungsverhältnis tritt mit der Annahme als Promovend/in durch den Promotionsausschuss in Kraft und besteht fort, solange der/die Promovend/in von der Fakultät als

Promovend/in angenommen ist. Dieses ist unabhängig vom Bestehen eines Anstellungsverhältnisses an der KU oder von der Dauer einer finanziellen Förderung des Promotionsvorhabens. Die Vereinbarung behält ihre Gültigkeit, auch wenn der/die Betreuende die KU verlässt, sofern nicht eine andere, gleichwertige Betreuungsvereinbarung an ihre Stelle tritt.

Es besteht die Möglichkeit, die Betreuungsvereinbarung in beiderseitigem Einvernehmen nach Bedarf jederzeit zu ergänzen, anzupassen und zu verändern, was jeweils dem Promotionsausschuss mitzuteilen ist. Die vorliegende Betreuungsvereinbarung wird mit der Unterzeichnung durch die/den Betreuende/n und die/den Promovendin/Promovenden wirksam.

Unterschriften:

Betreuerin/Betreuer

Promovendin/Promovend

Ort:, Datum:

Ort:, Datum:

ggf, Ko-Betreuerin/Ko-Betreuer

Ort:, Datum:"

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt für Bewerber und Bewerberinnen, die das Promotionsverfahren an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nach diesem Zeitpunkt beginnen.

²Bewerber und Bewerberinnen, die das Promotionsverfahren vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.

